

**Satzung**  
**über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**  
**in der Stadt Haan**  
**vom 18.12.2014**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und des § 13 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766/SGV NRW 20320) in ihren z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung**

- (1) Rat und Verwaltung der Stadt Haan betrachten die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene als eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Gleichstellung behinderter Menschen.
- (2) Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen und ihre Beteiligung an der Entwicklung der Stadt Haan zu einer behindertenfreundlichen Stadt zu ermöglichen und zu fördern.

**§ 2**

**Bestellung von einer / einem / mehreren Behindertenbeauftragten**

- (1) Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, werden durch den Rat der Stadt Haan eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter oder mehrere Behindertenbeauftragte bestellt. Bestellt der Rat mehr als eine Person, legt der Rat vor der Bestellung die Anzahl der zu bestellenden Personen durch Beschluss fest. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch, falls nur ein/e Behindertenbeauftragte/r bestellt wurde.
- (2) Die Behindertenbeauftragten üben ihr Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt Haan aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Nach Beendigung üben die Behindertenbeauftragten das Amt kommissarisch bis zu einer Neubestellung durch den Rat aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Haan oder durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Rat durch die / eine bestellte Person erfolgen.

**§ 3**

**Aufgaben**

Die Behindertenbeauftragten

- a) sind Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Stadt Haan.
- b) unterrichten die Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung und unterrichten Menschen mit Behinderung über öffentliche Planungen und sonstige Maßnahmen, die ihre Interessen berühren.
- c) regen Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken.

- d) fördern die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe.
- e) beraten den Rat der Stadt Haan und seine Ausschüsse über
  - die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen und
  - speziell die Menschen mit Behinderung interessierenden Fragen;
 sie wirken mit bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für behinderte Menschen.
- f) werben um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass behinderte Menschen integriert sind.
- g) übernehmen innerhalb der Verwaltung die Darlegung der Belange betroffener Behinderter im Rahmen einer Anhörung nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

### **§ 3a**

#### **Aufgabenverteilung bei mehreren Behindertenbeauftragten**

- (1) Die Behindertenbeauftragten legen für die Aufgaben nach § 3 die Zuständigkeiten und Aufgabenverteilung selbst generell oder im Einzelfall fest.
- (2) Die Behindertenbeauftragten bestimmen eine Sprecherin / einen Sprecher sowie für den Vertretungsfall eine Stellvertretung.
- (3) Die Sprecherin / der Sprecher oder deren Stellvertretung vertreten die Behindertenbeauftragten im Rahmen der Aufgabenerfüllung gegenüber dem Rat, dem Sozial- und Integrationsausschuss sowie der Verwaltung.
- (4) Die Sprecherin / der Sprecher oder deren Stellvertretung koordiniert die Aufgabenwahrnehmung der Behindertenbeauftragten.
- (5) Die Behindertenbeauftragten sind verpflichtet, sich in allen Angelegenheiten gegenseitig zeitnah zu informieren und abzustimmen, sofern im Einzelfall nicht datenschutzrechtliche Bestimmungen dem entgegen stehen.

### **§ 4**

#### **Informationsrecht und Befugnisse**

- (1) Die Behindertenbeauftragten nehmen die Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan und dem Bürgermeister wahr.
- (2) Die Behindertenbeauftragten sind berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten der Stadt zu befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
- (3) Bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Belange der behinderten Menschen der Stadt besonders berühren oder wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen haben, ist die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten hierüber rechtzeitig zu informieren. Der oder dem Behindertenbeauftragten oder der Sprecherin / dem Sprecher der Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es sich um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse behinderter Menschen geht.
- (4) Die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten wird zu Sitzungen des Sozial- und Integrationsausschusses als Sachverständige oder Sachverständiger nach § 58 Abs. 3 Satz 6 GO NRW hinzugezogen.

- (5) Die oder der Behindertenbeauftragte oder die Sprecherin / der Sprecher der Behindertenbeauftragten ist berechtigt, im Rahmen der Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Sozial- und Integrationsausschuss oder den Bürgermeister zu richten.
- (6) Alle Dienststellen der Stadt Haan haben die Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen.

## **§ 5 Berichterstattung**

Die Behindertenbeauftragten erstatten dem Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan auf Anforderung, jedoch mindestens einmal jährlich, einen Bericht über ihre oder seine Tätigkeit.

## **§ 6 Sprechstunden**

- (1) Zur Aufgabenwahrnehmung führen die Behindertenbeauftragten möglichst regelmäßig Sprechstunden durch, die ortsüblich wiederholt bekannt gemacht werden. Jedermann hat das Recht, mit den Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
- (2) Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte darf nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.
- (3) Die Stadt Haan stellt für die Durchführung der Sprechstunden eine Räumlichkeit und Sachmittel zur Verfügung.

## **§ 7 Zielvereinbarungen**

- (1) Der Rat der Stadt Haan erkennt gemäß der §§ 5 und 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 BGG NRW an. Die örtlichen Vereine werden gleichgestellt.
- (2) Zielvereinbarungen zwischen den in Abs. 1 genannten Verbänden, örtlichen Vereinen und der Stadt Haan werden verhandelt durch den Verwaltungsvorstand sowie weitere vom Bürgermeister benannte fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie den Behindertenbeauftragten. Zielvereinbarungen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt Haan sind durch den Rat der Stadt Haan zu genehmigen. Sonstige Zielvereinbarungen genehmigt der Sozial- und Integrationsausschuss der Stadt Haan.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Haan tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch frühestens am 01.01.2015. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Haan vom 04.12.2006 außer Kraft.

-----  
*Veröffentl. auf Anordnung vom 18.12.2014 im Amtsblatt der Stadt Haan vom 19.12.2014, in Kraft ab 01.01.2015*